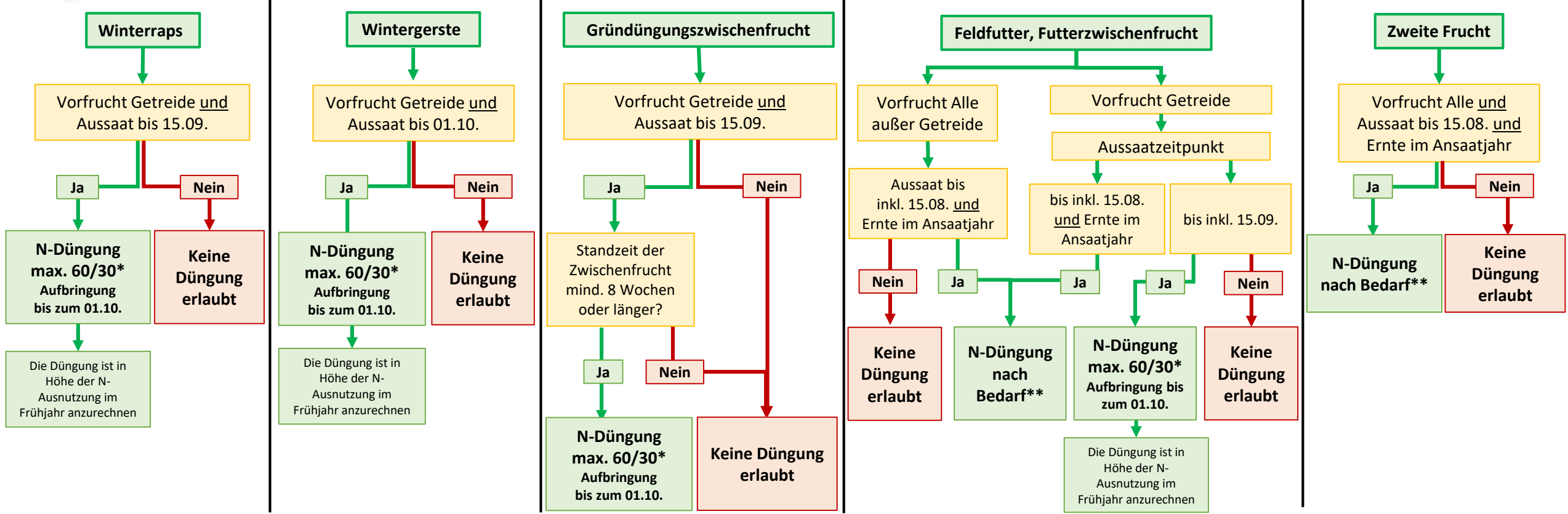


Düngebehörde

## Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung) in nicht mit Nitrat belasteten Gebieten 2022



**Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerte und Grünguthäcksel im Herbst**

- ... dürfen unabhängig von einem Herbstdüngbedarf eingesetzt werden.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt (max.0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

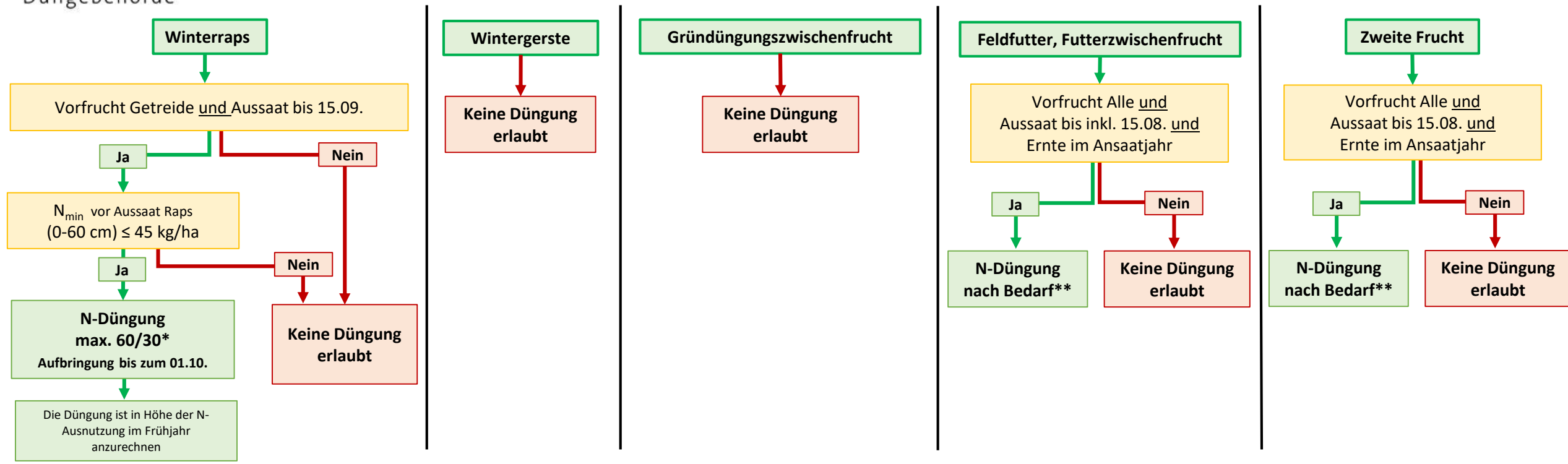
**Begriffserklärung:**

\*) **N-Düngung max. 60/30** bedeutet, dass eine Düngung nach Bedarf erfolgen kann, es dürfen jedoch maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.

\*\*) **N-Düngung nach Bedarf** bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha müssen nicht eingehalten werden.

Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <http://www.lwk-niedersachsen.de; webcode 01032851> zu finden.

# Erlaubte Stickstoff-Düngung nach der Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung) in mit Nitrat belasteten (Roten) Gebieten 2022



**Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel im Herbst**

- ... dürfen unabhängig von einem Herbstdüngbedarf eingesetzt werden.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... dürfen zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung in Höhe von max. 120 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.11. bis 31.01.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt (max. 0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

**Begriffserklärung:**  
 \*) **N-Düngung max. 60/30** bedeutet, dass eine Düngung nach Bedarf erfolgen kann, es dürfen jedoch maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.  
 \*\*) **N-Düngung nach Bedarf** bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha müssen nicht eingehalten werden.  
 Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <http://www.lwk-niedersachsen.de; webcode 01032851> zu finden.  
**Wichtig:** Im Roten Gebiet ist auch die Einhaltung der 170 kg N<sub>org</sub>/ha schlagbezogen zu beachten!